

§ 60 BKAG 2018 — Sicherstellung

Bundeskriminalamtgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Bundeskriminalamt kann eine Sache sicherstellen,
1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren oder
 2. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Abschnitt festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) sich oder einem anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 60 BKAG 2018

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BKAG%202018/60>